

Neues aus der Rechtsprechung

EuGH erklärt die Mindestlohn-Richtlinie der EU in Teilen für unwirksam

Im Herbst 2022 verabschiedete die Europäische Union eine Richtlinie zum Mindestlohn (EU 2022/2041). Drei Jahre später hat der EuGH (Urteil vom 11. November 2025, Az. C 19/23) nun entschieden, dass diese Richtlinie in Teilen unwirksam ist. Zur Begründung führte das Gericht aus, die EU habe mit einzelnen Regelungen ihre Kompetenzen überschritten.

Worum geht's?

Zentraler Streitpunkt war die Auslegung von Art. 153 AEUV. Danach ergänzt und unterstützt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter anderem bei der Verbesserung der Arbeitsumwelt, der Arbeitsbedingungen und der sozialen Sicherheit. Art. 153 Abs. 5 AEUV schränkt diese Kompetenz jedoch ausdrücklich ein: Die Zuständigkeit der Union erstreckt sich gerade nicht auf das Arbeitsentgelt sowie auf das Koalitions-, Streik- und Aussperrungsrecht.

Ungeachtet dessen nahm der Europäische Rat die Richtlinie mit überwältigender Mehrheit von 24 der 27 Mitgliedstaaten an. Ziel war es, europaweit ein angemessenes Mindestlohnniveau sicherzustellen und Tarifverhandlungen zu stärken. Zur Rechtfertigung wurde angeführt, die Richtlinie habe lediglich appellativen Charakter und greife faktisch nicht in die nationale Zuständigkeit zur Festlegung von Lohnuntergrenzen ein. Zudem hatte der EuGH bereits früher klargestellt, dass die Ausnahmeregelung zum Arbeitsentgelt in Art. 153 Abs. 5 AEUV „nicht auf alle Fragen, die mit dem Arbeitsentgelt in irgendeinem Zusammenhang stehen, ausgedehnt werden [kann], ohne dass einige [in Artikel 153 Abs. 1 AEUV] aufgeführte Bereiche großenteils ihrer Substanz beraubt werden“ (EuGH, Urteil vom 13.09.2007, Az. C-307/05). Schweden und Dänemark stimmten bereits gegen die Richtlinie und erhoben im Jahr 2023 Klage vor dem EuGH. Beide Länder kennen – anders als viele andere Mitgliedstaaten – keine gesetzlichen Mindestlöhne. Unterstützung erhielten sie vom EU-Generalanwalt, der beantragt hatte, die Richtlinie insgesamt für unwirksam zu erklären.

Dem folgte der EuGH jedoch nur teilweise. Die Richtlinie bleibt im Wesentlichen gültig. Nichtig sind allerdings die Regelungen zur Festlegung und Aktualisierung nationaler Mindestlöhne nach Art. 5 Abs. 2 der Mindestlohn-Richtlinie. Diese verpflichteten die Mitgliedstaaten, bei der Bemessung des Mindestlohns insbesondere die Kaufkraft unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, das allgemeine Lohnniveau und dessen Verteilung, die Lohnwachstumsraten sowie die langfristige Entwicklung der nationalen Produktivität heranzuziehen.

Was ändert sich?

Für die konkrete Höhe des Mindestlohns in Deutschland hat die Entscheidung keine unmittelbaren Auswirkungen. Maßgeblich bleibt weiterhin das seit 2014 geltende Mindestlohngesetz (MiLoG). Allerdings dürfte denjenigen Forderungen, die unter Berufung auf die Richtlinie (Orientierung anhand des Medianlohns) eine Anhebung des Mindestlohns auf 15 Euro brutto verlangten, nun eine zentrale Argumentationsgrundlage entfallen.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 221 650 65-129
detlef.grimme@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.
+49 221 65065-129
sebastian.kruells@loschelder.de



Dr. Baris Güzel
+49 221 65065-129
baris.guezel@loschelder.de



Dr. Moritz Waltermann
+49 221 65065-129
moritz.waltermann@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de